

Brüssel, den 27. Mai 2026
(OR. en)

9735/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0126 (BUD)

FIN 749
SOC 289

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Mai 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 360 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung
an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer auf Initiative
der Kommission (EGF/2026/000 TA 2026 – technische Unterstützung)



Brüssel, den 26.5.2026
COM(2026) 360 final

2026/0126 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer auf Initiative der Kommission
(EGF/2026/000 TA 2026 – technische Unterstützung)**

BEGRÜNDUNG

Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

Eckdaten:	
EGF-Referenznummer	EGF/2026/000
Europäische Kommission	Technische Hilfe
Verwaltungsausgaben: Haushaltsmittel in EUR	210 000
Verwaltungsausgaben in % (Obergrenze: 1,5 %)	0,60 %

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF auf Initiative der Kommission jedes Jahr bis zu einer Höhe von 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Hilfe in Anspruch genommen werden.

Zu finanzierende technische Hilfe und Aufschlüsselung der dafür veranschlagten Kosten

1. Der Beitrag wird für die in Artikel 11 Absätze 1 und 4 sowie in Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung genannten Ausgaben – wie nachstehend dargelegt – verwendet. Er wird von der Europäischen Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung verwaltet.

Beschreibung	Ausgaben insgesamt (EUR)
Verwaltungsausgaben	120 000
Technische Ausgaben	90 000
Veranschlagte Ausgaben insgesamt	210 000

2. Verwaltungsausgaben:
 - Die Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF, die aus zwei Mitgliedern pro Mitgliedstaat besteht, wird zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommen. Angesichts der Erfahrungen mit virtuellen Sitzungen und im Einklang mit den Bestrebungen der Kommission, den ökologischen Fußabdruck ihrer Tätigkeiten zu verringern, sind für 2026 eine virtuelle Sitzung und eine Präsenzsitzung vorgesehen.

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

- Zur Förderung der Vernetzung unter den Mitgliedstaaten wird die Kommission ein Seminar organisieren, an dem die EGF-Durchführungsstellen und die Sozialpartner teilnehmen.
- Informationsmaßnahmen: Die Online-Präsenz des EGF², die die Kommission auf ihrer Website unter der Rubrik „Beschäftigung, Soziales und Integration“ eingerichtet hat und die sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EGF-Verordnung unterhält, wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und ausgebaut; dabei wird jedes neue Element in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Das Ziel ist, die allgemeine Bekanntheit des EGF und seine Sichtbarkeit zu fördern. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung werden sich verschiedene Veröffentlichungen und audiovisuelle Maßnahmen der Kommission mit dem EGF befassen.
- Zu den oben genannten Tätigkeiten gehört die Sensibilisierung der Mitgliedstaaten, Sozialpartner und Unternehmen für die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat am 25. Februar 2026 über einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der EGF-Verordnung³ erzielt haben. Die Änderung der EGF-Verordnung wurde am 20. Mai 2026 vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt und umfasst insbesondere die Möglichkeit, auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer zu unterstützen, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Dies wird sie besser darauf vorbereiten, einen beruflichen Übergang in kürzerer Zeit zu vollziehen, und ihnen den Wechsel in eine neue Position oder einen neuen Beruf erleichtern.

3. Technische Ausgaben:

- **Wartung und Aktualisierung eines elektronischen Datenaustauschsystems:** Die Kommission setzt ihre Arbeiten zu standardisierten Verfahren für EGF-Anträge und deren Verwaltung fort; hierzu werden die Funktionen des Gemeinsamen Systems für die geteilte Mittelverwaltung (SFC) verwendet. Dies ermöglicht die Vereinfachung von Anträgen im Rahmen der EGF-Verordnung, ihre raschere Bearbeitung und die leichtere Extraktion verschiedener Berichte. Die SFC-Schnittstelle erleichtert auch die Finanzoperationen des EGF. Dies umfasst insbesondere Folgendes:
 - Wartung des SFC2014-Systems für den Abschluss von EGF-Fällen aus dem Zeitraum 2014-2020.
 - Weiterentwicklung und Wartung des SFC2021-Systems für den EGF 2021-2027, auch vor dem Hintergrund der politischen Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat am 25. Februar 2026 über einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der EGF-Verordnung erzielt haben, und dessen Synchronisierung mit SUMMA, dem neuen zentralen System für Rechnungslegung, Finanzen und Haushaltsplanung der Europäischen Union.

² https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/funding/european-globalisation-adjustment-fund-displaced-workers-egf_de.

³ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind (COM(2025) 140 final vom 1.4.2025).

- Überwachung und Datenerhebung: Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, finanzierten und abgewickelten Anträgen sowie zu den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erheben. Diese Daten werden auf der Website bereitgestellt und in geeigneter Form für künftige Zweijahresberichte aufbereitet.

Finanzierung

4. Wie in Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁴ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁵ geänderten Fassung sowie in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 des Rates festgelegt, beläuft sich der jährliche Höchstbetrag für den EGF im Jahr 2026 auf 30 Mio. EUR zu Preisen von 2018 (35 149 782 EUR zu Preisen von 2026).
5. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung können 1,5 % dieses Betrags für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Derzeit ist der gesamte Betrag für das Jahr 2026 noch verfügbar; es wurden bislang keine Mittel für technische Hilfe zugewiesen. Der vorgeschlagene Betrag entspricht 0,60 % des 2026 für den EGF zur Verfügung stehenden jährlichen Höchstbetrags.
6. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der EGF-Verordnung und Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁶, einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

7. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 210 000 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.

Herkunft der Mittel für Zahlungen

8. Zur Deckung der für technische Hilfe benötigten 210 000 EUR werden Mittel aus der EGF-Haushaltlinie herangezogen.

⁴ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

⁵ ABl. L 2024/765 vom 29.2.2024, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

⁶ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer auf Initiative der Kommission (EGF/2026/000 TA 2026 – technische Unterstützung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013⁷, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁸, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁹ und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Hilfe auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.
- (4) Diese Unterstützung ist erforderlich, um die Verpflichtungen bei der Durchführung des EGF gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/691 zu erfüllen, insbesondere

⁷ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

⁸ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

im Hinblick auf Monitoring und Datenerhebung sowie Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF.

- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um auf Initiative der Kommission einen Finanzbeitrag in Höhe von 210 000 EUR für technische Hilfe bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 210 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*